

VEREINS-ANZEIGER

Organ der Vereinigung der Maler, Lackirer, Anstreicher, Tüncher und Weissbinder
sowie der freien eingeschr. Hülfskasse Nr. 71 vorstehender Gewerbe.

Redaktion und Expedition: Hamburg-Barmbeck, Schmalenbeckerstrasse 17.

Lohnbewegung.

Zuzug ist fernzuhalten von Köln a. Rh., Erfurt, Friedrichroda, Kreuznach, Lübeck, Mainz, München und M.-Glabbad.

Gestrickt wird in Erfurt, Friedrichroda, Kreuznach, Lübeck, Mainz.

Doppelte Buchführung

oder

Wenn zwei dasselbe thun, so ist es nicht dasselbe.

Als vor über 2000 Jahren der römische Komödienschreiber Plautus einem Rechtsverbrecher die Worte in den Mund legte: „Wenn zwei dasselbe thun, so ist es doch nicht dasselbe!“ hat er wohl nicht geahnt, daß diese Worte noch einmal zu einem „Rechtsgrundsatz“ im preussisch-deutschen Reiche werden könnten. Und doch ist es eine Thatsache, daß der preussische Justizminister seiner Zeit von der Tribüne des Reichstages herab das „doppelte Maß“ der Juristerei mit Berufung auf diesen „altrömischen Rechtsgrundsatz“ zu rechtfertigen versucht hat. Der Spruch des großen Nazareners: „Mit welcherlei Maß ihr messet, wird euch wieder gemessen werden!“ scheint also ins alte Eisen geworfen zu sein.

Es ist gut, daß die Arbeiter hin und wieder daran erinnert werden, daß es im heiligen „Rechtsstaate“ lange nicht einerlei ist, ob die Unternehmer etwas thun oder die Arbeiter, und daß dieselbe That mit ganz verschiedenem Maße gemessen wird, je nachdem sie von einem Angehörigen der bestehenden oder der nichtbestehenden Klasse begangen wird. Schon im gewöhnlichen Leben macht sich dieser Unterschied bemerkbar. Wenn ein Arbeiter zu viel getrunken hat, so ist er „ein besoffenes Schwein“; ein feiner Mann, und sei er noch so betrunken, hat einen „kleinen Schwips“ und ist „etwas angeheitert“; Dauernknechte, die wegen eines Mädchens Streit kriegen und sich dann prügeln, sind „Kaufbolde“ und „Messerhelben“; Studenten und Offiziere, die sich duelliren, fechten einen „Ehrenhandel“ aus und werden hinterher begnadigt; die Söhne der Besitzenden, die ihre Zeit mit Wein, Weibern und Spiel tödt schlagen, „genießen ihr Leben“ und „müssen sich austoben“, ein Arbeiter, der keine Lust zum Arbeiten hat, ist „ein Bagabund, ein Faulenzler und arbeitscheuer Bummel“. Diese Beispiele ließen sich noch bis ins Unendliche hinein vermehren, würden aber einem aufmerksamen Beobachter kaum neu sein.

Was uns Arbeiter speziell bei der Sache interessiert, ist der Umstand, daß auch in Bezug auf das Rechtsverhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern das System der „doppelten Buchführung“ zur Anwendung kommt, daß also der Wunsch des Deutschen Kaisers, dem er schon vor 12 Jahren Ausdruck gegeben hat: „Man muß den Arbeitern die Ueberzeugung beibringen, sie seien ein dem Unternehmertum gleichberechtigter Stand und würden auch nach dem Prinzip der Gleichberechtigung behandelt!“ bisher noch nicht in Erfüllung gegangen ist. Diese unsere Behauptung wollen wir durch einige Beispiele neueren Datums illustriren.

In der Arbeitsordnung der Chemischen Fabrik A.-G. in Billwärder bei Hamburg heißt es im § 21, Abs. 2: „Es dürfen keine politischen oder anderen Agitationen, weder in der Arbeitszeit, noch in den freien Pausen, gelitten werden. Das Unterschriften sammeln, gleichgültig zu welchem Zweck, ist ebenso wie die Agitationen innerhalb der Fabrikräume oder des Fabrikterritoriums auf's Strengste verboten. Jeder, der gegen dieses Verbot verstößt, soll unachtsamlich sofort entlassen werden.“

Nun hat trotzdem der Meister, wie die Zeitungen berichten, die bekannte Flottenvermehrungsbeschüre unter die Arbeiter vertheilt. Wie verträgt

sich diese politische Agitation des Meisters mit dem obigen Paragraphen? Wird der in der Fabrik politisch agitirende Meister „unachtsamlich sofort entlassen werden“? oder wird es auch hier wieder heißen: „Ja, Bauer, das ist ganz was Anderes!“ Wir sind überzeugt, man wird den Meister nicht entlassen, sondern ihm für seine patriotische Thätigkeit ein Extra-Trinkgeld geben.

Jedermann weiß, wie sehr der Terrorismus verurtheilt und bestraft wird — wenn er von den Arbeitern ausgeht. Die Unternehmer dürfen ruhig terrorisiren und weder Huhn noch Hahn kräht darnach. Die „Berliner Volkszeitung“ berichtete vor Kurzem: „Bekanntlich dürfen die deutschen Tapetenhändler nur von solchen Fabrikanten kaufen, die dem Tapetenfabrikantenverein angehören, und ebenso dürfen Leim-, Farbe-, Papier- und andere Fabrikanten nur mit den Mitgliedern dieses Vereins arbeiten; mit anderen Worten: nur Mitglieder des Vereins Deutscher Tapetenfabrikanten sind lieferungs- und leistungsfähig. Nun bekommt eine hiesige Tapetenfabrik in den ersten Tagen dieses Jahres von dem Vorsitzenden des Vereins, Langhammer, aus Genuß eine Mittheilung, daß der Inhaber der Berliner Firma auf Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen sei. Der hochtörrte Fabrikant hat, wie wir bestimmt wissen, schon von mehreren seiner Lieferanten, das sind erste Farben- und Papierfabriken und eine Maschinenfabrik, die Nachricht bekommen, daß sie die Verbindung, die theilweise seit langen Jahren besteht, nothgedrungen aufgeben müssen. Die Folge wiro sein, wenn er nicht in aller Eile brauchbaren Ersatz für diese Lieferanten findet, daß er seinen Betrieb schließen muß und damit eine große Anzahl von Arbeitern, die theilweise seit langen Jahren bei ihm beschäftigt sind, brotlos werden. Sieht es gegen diesen Terrorismus im Deutschen Reich keinen Schutz?“

Werkwürdige Frage! Handelt es sich um einen Terrorismus der organisirten Arbeiter gegen einen Kollegen, so würde die Behörde auf dem Platze sein, aber wenn die Herren Unternehmer einen rentirenden Kollegen terrorisiren und ruiniren, so ist die Sache in Ordnung.

Ein anderes Bild! Nach einer Mittheilung der „Bürgerztg.“ hatte der Fabrikant Georg Vogel in Dettweiler an seine Arbeiter Bettel vertheilt des Inhalts, daß Jeder, welcher in der Wirthschaft des Friedrich Vogt in Dettweiler verkehre, von ihm entlassen werde. Als Grund seines Vorgehens bezeichnete Vogel, daß er den Wirth Vogt für einen Sozialdemokraten halte und daß derselbe sozialdemokratische Versammlungen dulde. Vogt fühlte sich durch den über seine Wirthschaft verhängten Boykott gefährdet und erhob in Fabern eine Klage, in welcher er verlangte, daß Fabrikant Vogel verurtheilt werde, das Wirthshausverbot zurückzunehmen. Die Klage Vogts wurde kostenfällig abgewiesen. In der Begründung des Urtheils heißt es, Fabrikant Vogel sei zu dem Erlasse des Wirthshausverbots berechtigt, da er seinen Arbeitern jede beliebige Bedingungen, wie z. B. das Verbot des Wirthshausbesuchs überhaupt oder des Vogts speziell, setzen kann und es nur Sache der Arbeiter sei, ob sie sich solchen Bedingungen unterwerfen wollen oder nicht. Vogel habe annehmen können, daß der Wirth Vogt Sozialist sei. Als Arbeitgeber habe er alles Interesse, seine Arbeiter von allen Gelegenheiten und Lokalen fernzuhalten, in welchen sie nach seiner Vermuthung Einflüssen ausgesetzt sind, welche bei ihm nur Unzufriedenheit hervorrufen und die nur dazu beitragen können, das gute Einvernehmen zwischen ihm und seinen Arbeitern zu trüben. So weit das Urtheil. Damit sind ja die Klären des König Stumm, der seinen Arbeitern das Heirathen und die Beküre

gewisser Zeitungen, sowie den Besuch bestimmter Wirthschaften durch Ullas verboten konnte, glücklich zu gesetzlich zulässigen Handlungen gestempelt worden. Ein Vergleich mit der gegen Arbeiter geübten Rechtsprechung charakterisirt dieses Urtheil als ein Klassenurtheil schärfster Art. Welches Geschrei würde wohl der Herr Fabrikant Vogel erheben, wenn ihm seine Arbeiter ebenfalls vorschrieben, welches Wirthshaus er besuchen dürfe und welches nicht! Nach dem Kaiserworte sind ja die Arbeiter „ein dem Unternehmertum gleichberechtigter Stand“, warum soll es ihnen also verwehrt sein, ihre Privatwünsche dem Herrn Unternehmer aufzudrängen? Aber leider, wenn die Arbeiter dem Unternehmer Vorschriften machen wollen, so ist das „Terrorismus“, umgekehrt ist es „das gute Recht“ des Unternehmers. Ist es nicht, als ob Lessing diese Heuchlersippe vorausgeschaut hätte, wenn er den Patriarchen (in „Kathan der Weise“) sagen läßt: „Dem ist nicht alles, was man Kindern thut, Gewalt? Ausgenommen, was die Kirche an Kindern thut!“ So ist auch alles, was die Arbeiter in ihrem Interesse unternehmen, Gewalt und Terrorismus, was aber die Unternehmer thun, ist berechtigte Interessenvertretung.

In der Reichstagsitzung vom 10. Januar d. J. nahm der sozialdemokratische Abgeordnete Fischer den „allgemeinen Bericht über die Thätigkeit der Gewerbeinspektoren“ unter die Lupe. Er beklagte sich über den Mangel an Unparteilichkeit, der darin zu Tage tritt und gab hierfür einige Beispiele.

„Von einer unparteiischen Stellungnahme gegenüber den Arbeitern und einer Anerkennung der Gleichberechtigung derselben mit den Unternehmern“, so führte Redner aus, „ist in den Berichten keine Rede, trotz der kaiserlichen Erlasse, die von „Gleichberechtigung der Arbeiter“ und der „Schaffung gesetzlicher Kautelen“ sprachen. Je nachdem der Wind oben umschlägt, ändert sich auch die Stellungnahme des Reichsamts des Innern. Ich habe mir eine Blüthenlese von Aeußerungen zusammengestellt, die von völliger sozialpolitischer Verstandnißlosigkeit zeugen. Nur ein paar der markantesten will ich anführen:“

Ein Bericht spricht vom „Ungehorsam der Arbeiter“, von der fortwährenden Steigerung ihrer Lohnansprüche. Damit vergleiche man die Form, in der die Inspektoren von den Unternehmern sprechen. Sie müssen im Allgemeinen konstatiren, daß die Zahl der Kontraktbrüche überall da zurückgegangen ist, wo starke Arbeiterorganisationen vorhanden sind. Nur dort treten Kontraktbrüche häufig auf, wo die Arbeitsbedingungen schlecht sind. Der Fabrikinspektor von Magdeburg aber spricht davon, daß „das Bewußtsein des Unrechts der Arbeiterklasse abhanden gekommen sei.“ Der Halberstädter Inspektor sieht die „Treulosigkeit“ unter den Arbeitern wachsen. Wie aber wird über die Arbeitgeber geurtheilt? Der ostpreussische Bericht erklärt die Häufigkeit des Kontraktbruchs damit, daß die Arbeitgeber „in ihrer Nothlage bei der Annahme neuer Arbeitskräfte nicht besonders streng darauf achten, ob das alte Arbeitsverhältnis rechtmäßig gelöst ist“. Hier also wird die „Nothlage“ als Entschuldigung angeführt, bei den Arbeitern aber spricht man vom Anwachsen der Treulosigkeit!

Denselben Mangel an Objektivität finden wir in den Berichten, so weit sie sich auf die Stellung und das Recht zur Organisation beziehen. Wenn die Arbeiter vom Unternehmer z. B. die Entlassung eines mißliebigen Botlers verlangen, so bezeichnet das der Mindener Inspektor als „Zwang“. Wenn dagegen die Arbeitgeber von den Arbeitern die Ausstellung eines Reverses verlangen, daß sie aus der Organisation ausgetreten sind, so wird nur von „Forderungen“ der Arbeitgeber gesprochen. Auch hier also einseitigste und gehässigste Parteinahme zu Gunsten

der Unternehmer. Entschuldigungsgründe, wenn Arbeitgeber in Frage kommen, heftige Vorwürfe, wenn es sich um Arbeiter handelt! Werden die Löhne reduziert, so sagt der Elsaß-Lothringische Fabrikinspektor, der Arbeitgeber habe es gethan, um durch die Herabsetzung der Altkordfänge die Arbeiter „vom Blaumachen“ zu kurieren! Auf derselben Höhe sozialpolitischer Einsicht steht der Schmalzburger Inspektor, der hervorhebt, daß die Vergarbeiter seines Bezirks Gelegenheit zu reichem Nebenverdienst hätten, weil sie bei der dort herrschenden Baukunst nach Beendigung ihrer Schicht als Bauarbeiter thätig sein könnten. Das ist eine Auffassung, deren Mißbilligung ich selbst von Regierungstische erwarte. Man könnte diesem Fabrikinspektor nur raten, daß auch er zur Hebung seines Verdienstes nach Schluß der Büreaustunden als Maurer thätig ist.“

Der sozialdemokratische Redner hat sich unstreitig ein großes Verdienst dadurch erworben, daß er von der Tribüne des Reichstages herab einmal wieder gezeigt hat, mit welcher Ungleichheit Maßstäbe seitens der Regierungsorgane die Bestrebungen der Unternehmer und die der Arbeiter gemessen werden. Ob's was helfen wird?! Wir möchten es bezweifeln.

Eine ganze Fülle von Beispielen einer „doppelten Buchführung“ lassen sich anführen, wenn man die Urtheile der Gerichte betrachtet, die sie gegen angeklagte Unternehmer resp. Arbeiter fällen. Die frühere hohe Meinung von dem „unbestechlichen Rechtsbewußtsein“ und der „unantastbaren Unparteilichkeit“ unserer Richter ist längst ins Gebiet der Annemärchen verwiesen worden. Die Richter sind eben Menschen und zwar Menschen mit ganz bestimmten Ideen und Interessen; sie gehören ihrem ganzen Fühlen und Denken nach der besitzenden Klasse an; kein Mensch kann aus seiner Haut fahren und kein Mensch kann sich dem Bannkreis seiner Klasse entziehen. Es ist deshalb kein Vorwurf, sondern nur die Konstatierung einer unerbittlichen Thatsache, wenn seitens der Arbeiter behauptet wird, daß die heutige Rechtsprechung eine Klassenjustiz ist. „Die Meinung, daß ein Richter unparteilich sein müsse oder sein könne“, sagt der Grazer Professor Gumpowicz, „geht von der durchaus irrtümlichen Voraussetzung aus, ist, möchten wir sagen, von dem Wahne beherrscht, daß ein gewöhnlicher Sterblicher, wenn man ihm ein Richterernennungsdekret in die Tasche steckt, gleich ein Engel wird — oder wenigstens ein unfehlbarer Papst. Doch braucht es ja nur ein bißchen Lebenserfahrung, um zu wissen, daß jeder Richter vor allem ein Mensch ist und Mensch bleibt, und trotz aller bewußten Objektivität, deren er sich befließigt (und auch das nicht immer), ganz ebenso ein Sklave blinder Triebe, Vorurtheile und Strebungen ist, welche in seiner sozialen, politischen, religiösen, nationalen Stellung ihre Quelle haben, wie jeder andere Sterbliche.“ (Dr. Ludwig Gumpowicz, Grundriß der Soziologie, S. 246.)

Wenn man dies berücksichtigt, so darf man sich kaum darüber wundern, daß die Urtheile der Gerichte dem Rechtsbewußtsein der besitzlosen Volksklasse so wenig entsprechen. Vor Kurzem wurde von dem Essener Gericht ein Bergwerksdirektor wegen jahrelanger, gewerksmäßiger Verletzung der Arbeiterschutzgesetze zu einer Geldstrafe von 300 Mk. verurtheilt. Bei dieser Gelegenheit schrieb die ultramontane „Kölnische Volkszeitung“ sehr treffend: „Das Gericht ließ die in solchen Fällen übliche Milde in ganz hervorragendem Maße walten. Wir wollen nicht speziell an diesem Urtheil Kritik üben, weil es uns auf den vorliegenden Fall und die beteiligten Personen gar nicht ankommt. Für uns handelt es sich da nur um die allgemeine Erscheinung der milden Bestrafung von Gewerbeordnungsverletzungen. Strafen sind doch auch dazu da, um von der That abzuschrecken. Wie kann sich aber ein eigensüchtiger Unternehmer zur Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften angetrieben fühlen, wenn er weiß, daß der Vortheil, den er von der Uebertretung hat, weit größer ist als die Strafe, die ihn im Falle der Entdeckung erwartet? In dem Essener Falle ist der Nutzen, den die Besizer und wohl auch der verurtheilte Betriebsdirektor persönlich von den jahrelang andauernden Gesetzesverletzungen gehabt haben, doch sicher unvergleichlich höher gewesen als 300 Mk. Die niedrigen Strafen sind geradezu eine Prämie auf die Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften. Und wie müssen so niedrige Strafen in sozialer Hinsicht wirken! Wenn die Arbeiter sehen, wie Unternehmer für systematische, aus Eigennutz begangene Uebertretungen mit lächerlich geringen Geldsummen bestraft werden, Arbeiter dagegen, die den § 153 der Gewerbeordnung übertreten, auf Streibrecht eingeredet, Posten gestanden haben u. dergl.,

*) Erklärte doch noch vor einigen Tagen der Münchener Universitätsprofessor Pöppel in einer öffentlichen Versammlung, er habe das absolute Vertrauen in unsere Rechtsprechung verloren; weil unter den Richtern über diese Verletzung eine große Erregung herrscht, soll der Redner in Disziplinarwege zur Verantwortung gezogen werden. Hoffentlich gelingt es, ihm das verlorene Vertrauen wieder beizubringen.

mit schweren Gefängnisstrafen belegt werden, so müssen sie das als ein schweres soziales Unrecht empfinden, und nur zu leicht werden sie Denjenigen Gehör schenken, die ihnen von Klassenjustiz sprechen. Es wäre wirklich manchen Richtern und Staatsanwälten zu wünschen, daß sie etwas mehr Verständnis für die Bedeutung des Arbeiterschutzes und für die soziale Bewegung hätten.“

Zu wünschen wäre es wohl, verehrte Kollegin, aber es geht doch nicht an, daß Richter und Staatsanwälte die wirtschaftlichen Verhältnisse anders beurtheilen, als durch eine kapitalistisch gefärbte Brille. Wie Recht hatte doch Marx, als er in seinem „Kommunistischen Manifest“ schrieb: „Die Bourgeoisie hat alle bisher ehrwürdigen und mit frommer Scheu betrachteten Tätigkeiten ihres Heiligenscheines entkleidet. Sie hat den Arzt, den Juristen, den Pfaffen, den Poeten, den Mann der Wissenschaft in ihre bezahlten Lohnarbeiter verwandelt!“

Ein anderes Beispiel, wie es uns gerade in die Hände fällt! Der wegen Vergehens gegen die Gewerbeordnung und wegen Beleidigung wiederholt vorbestrafte Fabrikdirektor der mechanischen Flachspinnerei in Naach, Alfred Egeler, war vom Gewerbeinspektor Hochstetter wegen Verletzung gegen § 137 und 146 der Gewerbeordnung zur Anzeige gebracht worden, weil er seit mehreren Jahren zuließ, daß mehrere der von ihm beschäftigten 35 Arbeiterinnen während der vorgeschriebenen einstündigen Mittagspause von 12 $\frac{1}{4}$ Uhr, theilweise sogar schon von 12 $\frac{1}{2}$ Uhr ab in dem nicht abgeschlossenen Fabrikfaal wieder arbeiteten und zwar in Anwesenheit des Spinnmeisters Bauer, der gleichfalls „freiwillig“ einen Theil seiner Mittagsruhe dem Interesse des Fabrikherrn opferte. Da Egeler behauptete, er sei von dem Gewerbeinspektor und dessen Assistenten „hinterlistig überfallen“ worden, so kam es aus diesem Anlaß zu einer scharfen Auseinandersetzung zwischen beiden Parteien, was zur Folge hatte, daß Egeler vom Oberamt wegen Ungebühr mit 20 Mk. bestraft wurde, wogegen er selbst beim Ministerium des Innern eine Beschwerdeschrift gegen Hochstetter einreichte. Das Schöffengericht sprach, entgegen dem auf 25 Mk. lautenden Antrag des Amtsanwalt, den hiesigen Direktor frei. Auf die von der Amtsanwaltschaft eingelegte Berufung fand Verhandlung vor der Lüburger Strafkammer statt. Der Angeklagte forderte in seiner Vertheidigung ganz merkwürdige Anschauungen zu Tage. Wenn man gegen die fleißigen Arbeiter, die den Nutzen ihres Arbeitgebers im Auge hätten, Zwangsmaßnahmen ergreifen wolle, so könne man heutzutage bei den immer schwieriger werdenden Arbeitsverhältnissen nicht mehr bestehen. Eine derartige Bevormundung würden sich die Arbeiter nicht gefallen lassen. Gewerbeinspektor Hochstetter spielte sich neuerdings als „Fabrikpasha“ auf, und zwar hänge er dabei auf Seiten der Sozialisten, nicht der besseren Arbeiter. Er habe sich während der Mittagspause unversehens zu einer Hinterthür hinterwärts eingeschlichen, statt mit dem Angeklagten vorher über die Sache zu sprechen. Das sei einfach ein Skandal. Ueberall in Deutschland werde von den Arbeiterinnen ein Theil der Mittagspause zum Nutzen der Maschinen und zu ähnlichen Handarbeiten verwendet. Das Urtheil lautete auf 20 Mk. Geldstrafe. Es sei die klar ausgesprochene Ansicht des Reichsgerichts, daß der Arbeitgeber auf strenge Einhaltung der Mittagspause dringen müsse und daß der bloße Anschlag und die Signalisierung nicht genüge. Im Artikel 137 werde die Mittagspause mit dem gleichen Ausdruck wie in Artikel 136 angeordnet. Der Angeklagte sei also verantwortlich dafür, daß die Arbeit während der Mittagspause gänzlich unterbleibe. Strafmildernd sei, daß der Angeklagte die Arbeit nicht angeordnet habe, sondern daß die Arbeiterinnen selbst mehr Geld verdienen wollten.

Der wiederholt vorbestrafte Direktor kann sich wahrlich über eine Härte des Urtheils nicht beklagen. Charakteristisch ist auch sein progiges Auftreten vor Gericht. Der Herr scheint den Gewerbeinspektor für einen Büttel des Unternehmertums zu halten, der nach der Pfeife des Fabrikanten tanzen müsse; daß der Gewerbeinspektor die amtliche Verpflichtung hat, die Arbeiter gegen die Raubgier des Kapitals in etwas wenigstens zu schützen, ist dem Herrn Egeler wahrscheinlich ganz unbekannt.

Das allernueste Beispiel einer „doppelten Buchführung“ ist die Stellungnahme der Reichsregierung gegenüber dem sogenannten Arbeitgeberparagrafen der lex Heinze, der da jeden Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter mit Strafe bedroht, falls er seine Arbeiterinnen zur Duldung oder Verübung unzüchtiger Handlungen bestimmt und zwar dadurch, daß er ihre durch das Arbeits- oder Dienstverhältnis begründete wirtschaftliche Abhängigkeit benützt, daß er ihnen die Entlassung oder eine Lohnverkürzung oder andere Nachteile androht, oder daß er ihnen geschäftliche Vortheile verspricht. Die Bestrafung soll nur auf Antrag erfolgen. Diesen Paragrafen, der die wirtschaftlich schwachen weiblichen Personen gegen die Angriffe ihrer Brotherren schützen soll, erklärten die

Regierungsvertreter für unannehmbar, da er den Arbeiterinnen eine Handhabe biete, ihre Arbeitgeber zu chikanieren. Man muß sich über diese zarte Vorsicht der Regierung füglich wundern, wenn man damit die drastischen Bestimmungen der Zuchthausvorlage vergleicht. Allerdings handelte es sich bei der letzteren um die Chikanierung von organisierten Arbeitern — und das erklärt alles. Wie erjuchen unsere Leser, die Reichstagsverhandlungen über die lex Heinze aufmerksam zu verfolgen und sich dann selbst ein Urtheil zu bilden darüber, ob heutzutage die Bestrebungen der organisierten Arbeiter oder der Sinnenfugel der Unternehmer mehr geschützt wird. Das zu entscheiden wird ihnen sicher nicht schwer fallen.

Aus unserem Berufe.

Lohnbewegung.

Öln a. M. Nach der bis jetzt vorhandenen Situation scheint es unvermeidlich, daß wir ohne einen Streik die Forderungen bewilligt bekommen, da die Meister bis jetzt auf unsere Forderungen nicht geantwortet haben. Man scheint es also auf eine Kraftprobe abgesehen zu haben. Der Geist unter den hiesigen Kollegen ist ein guter und sind dieselben gewillt, wenn es sein muß, den Kampf aufzunehmen.

Erfurt. Nachdem die Meister die Forderung der hiesigen Kollegen, wie wir bereits mitgeteilt, verworfen und einen Gegenantrag aufstellten, nach welchem die Kollegen wohl Willigen, aber keinerlei Rechte besitzen, beschloß die am 15. d. M. stattgefundene Versammlung, vom 16. gleichen Monats an die Arbeit ruhen zu lassen und nicht früher wieder zur Arbeit zurückzukehren, als bis die Meister bewilligt haben. Am 16. März früh legten 159 Kollegen die Arbeit nieder und nur 7 waren zu verzeichnen, welche sich dem Beschluß der Versammlung nicht fügten und weiter arbeiteten. Die Folge der einmütigen Arbeitsniederlegung war, daß bereits an den ersten beiden Tagen 20 Meister (darunter 4 der maßgebendsten Firmen) bewilligten, so daß 112 Kollegen zu den neuen Bedingungen die Arbeit aufnehmen konnten. Am 17. Abends hat dann die Innung eine Versammlung abgehalten und nach kürzlichen Debatten einen Beschluß herbeigeführt, daß, wie wörtlich dort gesagt, „am Montag jeder Pinsel ruht.“ d. h. man beschloß trotz gegebener Anerkennungserklärung des größten Theils der Innungsmitglieder vom Montag ab zur Abwechslung die Gehilfen auszusperren. Wenn etwas geeignet ist, die innere Festigkeit in der Innung in denkbar schärfster Weise zum Ausdruck zu bringen, ist es in diesem Falle geschehen. Nicht, daß man den Forderungen die Berechtigung abgesprochen hätte, von einigen Innungsmitgliedern wurde sogar die Geringsfügigkeit derselben montiert. Man meinte, man müsse, nachdem man einmal aufs Glattanteste die innere Festigkeit nachgewiesen, andererseits auch einmal, wenigstens für eine Nachmittagsstunde, sich geschloffen zeigen. Den Kollegen, die mit einer bewundernswürdigen Geschlossenheit den Kampf führen, kommt es nur zu Statten, wenn aus dem Innungslager das Prinzip der Prinzipienlosigkeit proklamirt wird. Alle Versuche, eine Brücke in die geschlossenen Reihen der Kollegen zu legen, sind absolut negativ gewesen. Höchstens hat die in seltener Weise zu Tage getretene Wortbrüchigkeit der Meister die Kollegen noch fester zusammengeschweißt. Am Sonntag fanden Verhandlungen zwischen den Meistern, dem Gesellenausschuß und der Lohnkommission statt. Die Verhandlungen sind als gescheitert zu betrachten. Die Kollegen wiesen die Abänderungsvorschläge zurück und beharrten auf dem aufgestellten Tarif. Nach Mittheilung des Verhandlungsergebnisses, entzogen sich die Lebigen, sowie auch ein Theil der verheirateten Kollegen, sofort Erfurt zu verlassen. Die Stimmung ist eine vorzügliche und die Aussichten der Meister, von den geringfügigen Forderungen noch allerlei abzwicken zu können, außerordentlich gering. Die Einmütigkeit der Kollegen, die durch den Abzug der Lebigen herbeigeführte Entlastung des Arbeitsmarktes und — die auch durch Innungsbeschlüsse nicht zu fesselnde Konkurrenz der Meister unter sich — wird den nutzlosen Widerstand vielleicht schon bald gebrochen haben. Das eine Gute hat der Kampf schon jetzt gezeitigt, — die Innungsbestrebungen (§ 2 des Statuts, Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Arbeitnehmer) sind von den Kollegen erkannt — und der Werth der strengen Organisation. Den grade bei den hiesigen Meistern noch vorhanden gewesenen diesbezüglich rückständigen Kollegen sind über beides gründlich die Augen geöffnet — durch die Innung. — Eine Anzahl Meister lassen trotz Innungsbeschlusses doch weiter arbeiten, natürlich zu den aufgestellten Bedingungen. — Die Elitegruppe der Arbeitswilligen rekrutirt sich aus 7 Mann.

Friedrichroda. Nachdem sich sämtliche hiesigen Kollegen unserer Filiale angeschlossen, trat der Wunsch hervor, die überaus traurigen Lohn- und Arbeitsverhältnisse etwas aufzubessern. Im Einverständnis mit dem Hauptvorstand haben wir dann unseren Meistern folgende Forderung unterbreitet: Lohnstarif der Meier und Lüncher zu Friedrichroda. 1. Der Mindestlohn beträgt pro Stunde 30 Pfg.; 2. für Ueberstunden und Sonntagarbeit sind pro Stunde 10 Pfg. Zuschlag zu zahlen; 3. am Vorabend der hohen Feiertage ist eine Stunde früher Feierabend. Auf diese bescheidenen Forderungen haben die Meister es nicht für nöthig befunden zu antworten, und so haben am 19. März 48 Kollegen die Arbeit niedergelegt.

Leipzig. Die hiesigen Kollegen haben in einer von 700 Kollegen besuchten Versammlung beschlossen, bei der Innung die neunstündige Arbeitszeit und einen Minimallohn von 60 Pfg. zu beantragen. Die Forderungen sind bereits eingereicht und soll die Innung bis zum 24. März den Kollegen die Antwort zukommen lassen. Die Forderungen dürften ohne eine Arbeitsniederlegung wohl nicht bewilligt werden.

Neuznach. Nach drei Tagen haben die größten Geschäfte, welche 28 Kollegen beschäftigten, bewilligt, dem Ende der Woche noch zwei weitere Meister beigegeben zu sein. Die Sache steht hier ausnahmsweise günstig, da es nur noch die Klemeister sind, welche sich weigern, den Tarif anzuerkennen. Diese werden aber in Kurzem folgen müssen.

Mainz. Die Situation ist noch dieselbe; wenn sich auch ein Theil der Meister geneigt zeigt, die Forderungen

